

Allgemeine Bedingungen für die Maschinenvermietung

Stand: April 2005

Präambel

Der Vermieter überlässt dem Mieter die im Vertrag im einzelnen aufgeführten Geräte und Maschinen zur sach- und fachgerechten Nutzung. Mit der Übergabe der Maschinen und Geräte erkennt der Mieter nach Prüfung die Funktionsfähigkeit der Geräte an.

Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Geräte des Vermieters ordnungsgemäß und vertragsgemäß zu Händeln, zu warten und nach Beendigung der Mietzeit gesäubert und funktionsfähig zurück zu geben.

§ 1 Mietdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem das Gerät das Lager des Vermieters verlässt, unabhängig davon, ob der Transport durch den Vermieter, einen Spediteur oder Frachtführer oder durch Selbstabholung durch den Mieter erfolgt.

Mit der Übergabe und Abnahme des Objektes geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Mieter über. Die Mietzeit endet mit Rückgabe des Mietobjektes an das Lager des Vermieters.

§ 2 Mängelrüge und Haftung

Erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach Übergabe des Mietobjektes (Eingang beim Mieter) durch schriftliche Mängelanzeige dem Vermieter anzuzeigen.

Die Kosten der Mängelbehebung trägt der Vermieter.

Weitere Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beheben. Zu diesem Zweck, kann es nötig sein, dass das Mietgerät zurück zum Vermieter gebracht werden muss. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Gerätes entstehen.

Ansprüche des Mieters wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- Wege - Arbeit - und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil das Mietgerät nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Mieters verbracht worden ist.

§ 3 Mietpreis / Mietzahlung

Alle Preise sind wenn nicht anders ausgewiesen, in EURO und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Mietabrechnung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auf Wochenbasis. Jede angefangene Kalenderwoche wird als gesamte Woche zur Mietdauer gerechnet.

Die Preise verstehen sich Nettokasse. Skontogewährung wird ausgeschlossen, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart ist und schriftlich vom Vermieter bestätigt wurde.

Der Mieter kann an dem ihm überlassenen Mietobjekt ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen. Erfüllt der Mieter die Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig, kann der Vermieter nach dreimaligem schriftlichen Mahnen, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und das Mietobjekt zurückverlangen. Erfolgt in einem solchen Fall keine sofortige Lieferung durch den Mieter, hat der Vermieter das Recht, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters abzuholen. In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter Zugang zum Mietobjekt zu gewähren.

Erhält der Vermieter das Mietobjekt nicht zurück, hat der Mieter zusätzlich zu dem Mietrückstand den im Mietvertrag vereinbarten Objektwert an den Vermieter zu zahlen.

§ 4 Unterhaltspflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet:

a) das gemietete Gerät vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen,

b) für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Die notwendigen Instandsetzungsarbeiten sofort sach- und fachgerecht unter Verwendung von Original- oder gleichwertigen Ersatzteilen auf seine Kosten vornehmen zu lassen, es sei denn, der Mieter und seine Hilfsperson haben nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet.

Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.

Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

2 / 2

§ 5 Verletzung der Unterhaltungspflicht

Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 4 vorgesehenen

Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten. Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Vermieter mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit der Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben. Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über Reparaturzeit und Kosten keine Einigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen Vermieter und Mieter zu gleichen Teilen. Die Auswahl des Sachverständigen erfolgt in gegenseitiger Absprache.

Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige vom Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer zu benennen, in deren Bezirk das Gerät sich befindet. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter ab gesandt ist.

Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich hierüber Meldung zu machen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Mieter seine Ansprüche dem Vermieter abzutreten. Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjektes hat der Mieter Ersatz in Höhe des im Vertrag genannten Handelswertes des Mietobjektes bzw. in Höhe des für die Schadensbeseitigung notwendigen Aufwandes zu leisten. Bis zum Empfang der Entschädigung ist der vereinbarte Mietzins weiter zu zahlen.

§ 6 Versicherung

Für die Dauer der Miete hat der Mieter für eine ausreichende Versicherung des Mietobjektes Sorge zu tragen.

§ 7 Haftung des Vermieters

Vertragliche Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter wird auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt. Hiernach haftet der Vermieter für eine grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Schadensverursachung durch seine leitenden Angestellten oder die Erfüllungsgehilfen. Folgeschäden, die der Mieter oder ein Dritter infolge der Verzögerung der Lieferung, während der Mietdauer, notwendig werdender Reparaturen des Mietobjektes oder der damit verbundenen Ausfallzeiten erleidet, übernimmt der Vermieter nicht.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Überlassung des Mietobjektes) haftet der Vermieter für jedes schuldhafte Verhalten. In diesen Fällen ist die Haftung des Vermieters auf den Ersatz des dem Mieter entstandenen vertragstypischen Schadens, der bei Vertragsabschluß für den Vermieter voraussehbar war, beschränkt.

§ 8 Verkauf des Mietobjektes

Schließt der Vermieter nach Beendigung oder anstatt des Mietvertrages einen Kaufvertrag, gelten die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen.

§ 9 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Vermieters.

Der Vermieter ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Mieters zu klagen.

§ 10 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde